

Konzentration zuwenden kann, wie dies ein Automat für bestimmte Vorgänge zu tun in der Lage ist. Das sozialistische Strafrecht übersieht auch nicht, daß der Mensch kein nur rational organisiertes Wesen ist, das lediglich theoretischen Erkenntnissen folgt, sondern ebenso auch Gefühle und Leidenschaften sein Verhalten bestimmen. Es akzeptiert daher auch, daß der einzelne sich in momentaner Schwächesituation fehlerhaft verhalten kann.

Das sozialistische Strafrecht setzt daher weder einen absolut fehlerfreien „Idealtyp“ eines Menschen voraus, noch nimmt es einen „Durchschnittsbürger“ zum Maßstab. Es geht von den objektiven Erfordernissen eines optimal störungsfreien Ablaufs der sozialen Prozesse aus und formuliert in den auf die verschiedensten Lebensbereiche bezogenen Rechtsvorschriften die Verhaltensanforderungen (Rechtspflichten). Aus ihnen können diejenigen, die innerhalb solcher Lebensbereiche tätig sind, je nach der wechselnden Situation ihr konkretes Verhalten derart bestimmen, daß sie bei bewußter Befolgung der Pflichten Schäden und Gefahren für sich und andere sowie für die Gemeinschaft vermeiden können. Die Einhaltung dieser erfüllbaren Pflichten wird somit zu einer gesellschaftlichen Notwendigkeit für alle Bürger zur Sicherung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und ihres materiellen gesellschaftlichen Daseins überhaupt.

Der Kern der Verantwortungslosigkeit bei der Fahrlässigkeit liegt darin, daß der Täter sich bewußt über diese Rechtspflichten hinwegsetzt oder ihnen gegenüber verantwortungslose Gleichgültigkeit an den Tag legt bzw. sich auf Grund einer disziplinlosen Haltung an Pflichtverletzungen gewöhnt und dadurch gefährliche Situationen schafft, aus denen dann die strafrechtlich relevanten Folgen erwachsen.

Das sozialistische Strafrecht knüpft mithin an notwendig zu korrigierende, verantwortungslose Fehlleistungen des Handelnden an und kann daher über die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit seine staatlich-rechtliche Erziehungsfunktion real gesellschaftswirksam entfalten. Es läßt jedoch auch hier keinen Irrtum darüber aufkommen, daß die hauptsächlichsten Aufgaben zur Vermeidung gefährlicher Situationen und Schäden für die Gesellschaft einschließlich der Erziehung der Bürger zu pflichtbewußtem Handeln im Vorfeld strafrechtlicher Sanktionen liegen und dort zu lösen sind. Das Strafrecht mit seinen Sanktionen kann immer nur eine Bekräftigung und Förderung dieser gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen sein, niemals aber deren Ersatz. Deshalb hängt die Effektivität der Strafrechtsprechung in Fahrlässigkeitssachen weitgehend davon ab, welchen Widerhall sie in den jeweils von ihr berührten Lebensbereichen und Kollektiven findet und in welchem Maße die verschiedenen Kollektive und Leitungskräfte sich bemühen, das Pflichtbewußtsein jedes einzelnen zu heben.

5.2.3.2. Psychische Struktur, objektive Kriterien und Arten der Fahrlässigkeit

Im Unterschied zum Vorsatz geht bei der Fahrlässigkeit das durch den Tatbestand der Strafnorm gekennzeichnete Resultat des Handelns nicht — auch nicht bedingt als „Eventualvariante“ — in die Zielsetzung des Handelnden ein. Der Täter